

Luzern, 18. Februar 2025

**ANTWORT AUF ANFRAGE****A 297**

Nummer: A 297  
Protokoll-Nr.: 185  
Eröffnet: 28.10.2024 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

**Anfrage Estermann Rahel und Mit. über E-Collecting im Kanton Luzern**

Der Kanton Luzern will gemäss seiner Strategie des digitalen Wandels die digitalen demokratischen Mitwirkungsmittel stärken. Es ist daher auch beim Ablauf von Volksbegehren zu prüfen, wie weit das bisherige papierbasierte Unterschriften sammeln digitalisiert werden kann. Dabei sollen auch die Bedürfnisse der digital nicht-affinen Bevölkerung im Auge behalten werden. Am 20. November 2024 veröffentlichte der Bundesrat zu E-Collecting einen [Bericht](#). Er stützt sich dabei auf ein externes [Rechtsgutachten](#) des Zentrums für Demokratie (ZDA) sowie auf eine politikwissenschaftliche [Studie](#) von Année Politique Suisse (Institut für Politikwissenschaft der Universität Bern). Im Bericht werden die organisatorischen, die technischen, rechtlichen und staatspolitischen Chancen und Risiken von E-Collecting aufgezeigt. Gestützt darauf, gab der Bundesrat ein Vorprojekt in Auftrag, das beschränkte, praktische Versuche mit E-Collecting vorbereiten soll. Dieses Vorprojekt wird mit dem Vorhaben der Digitalen Verwaltung Schweiz (DVS) koordiniert. Bei den Antworten in der vorliegenden Anfrage stützen wir uns daher mehrheitlich auf diesen Bericht.

Zu Frage Nr. 1: Wie schätzt die Regierung den Mehrwert von E-Collecting bezüglich Fälschungssicherheit, Wahrung der Privatsphäre, erhöhter demokratischer Beteiligung sowie Effizienz-Gewinn in der Kontrolle ein?

Unser Rat ist überzeugt, dass E-Collecting ein probates Mittel ist, um den Schutz der Unterschriften sammlungen vor Missbrauch und Betrug zu erhöhen. Solange jedoch papierbasierte Unterschriften sammlungen weiterhin möglich bleiben sollen, können diese Vorteile nicht realisiert werden. Auf der anderen Seite muss ein E-Collecting-System hohe Anforderungen in technischer Hinsicht, im Bereich der Datensicherheit, des Datenschutzes und bei der Wahrung des Stimmgeheimnisses erfüllen. Ein zentraler Faktor für die Wahrung der Privatsphäre und das Vertrauen der Bevölkerung in das System ist dabei, ob eine staatliche Stelle die E-Collecting Plattform betreiben kann. Aus den wissenschaftlichen Befunden ergibt sich, dass sich die Auswirkungen eines limitierten Einsatzes von E-Collecting auf die Themenlandschaft und die Zahl der lancierten Volksbegehren kurz- bis mittelfristig in Grenzen halten würde. Langfristig sind ohne praktische Versuche keine Aussagen möglich. Für die stimmregisterführenden Stellen könnte E-Collecting zu einer Senkung des Personalaufwands führen. Voraussetzung dafür

ist, dass Stimmrechtsprüfung und –bescheinigung automatisiert erfolgen (z.B. mittels E-ID und der Miterfassung der AHV-Nummer).

Zu Frage Nr. 2: Welche Auswirkungen gilt es bezüglich E-Collecting zu adressieren – und wie? Bezuglich Risiken für die Sicherheit, aber auch staatspolitischer Folgen usw.?

Gemäss Bericht des Bundesrates sind die staatspolitischen Auswirkungen von E-Collecting vielfältig und gleichzeitig in ihrer Ausprägung und Wechselwirkung schwer vorhersehbar. Für Komitees würden gewisse Kosten verringert (Versände, Bescheinigungsmanagement). Durch den Wegfall der Einholung der Stimmrechtsbescheinigung auf dem Postweg könnten sie die Sammelfrist voll ausschöpfen. Auf der anderen Seite bedingt auch die Bewerbung eines Volksbegehrens im digitalen Raum Ressourcen. Für die Stimmberechtigten würde E-Collecting bedeuten, dass Volksbegehren orts- und zeitunabhängig und barrierefrei unterstützt werden können.

Zu Frage Nr. 3: Welche technischen Voraussetzungen bestehen schon für die Einführung von E-Collecting bzw. welche müssten noch geschaffen werden?

Aufgrund des bisherigen papierbasierten Unterschriftensammelns müssen die technischen Voraussetzungen für die Einführung von E-Collecting erst noch geschaffen werden. Wir erhoffen uns aus dem Vorprojekt, das der Bund in Auftrag gegeben hat, wichtige Erkenntnisse. Mit den technischen Anpassungen wären die Voraussetzungen für ein sicheres E-Collecting zu schaffen, womit auch die Wahrung des Stimmgeheimnisses erfüllt wird. Dazu ist die Implementierung kryptografischer Verfahren – besonderer digitaler Verschlüsselungstechniken – notwendig.

Zu Frage Nr. 4: Welche gesetzlichen Grundlagen müsste der Kanton Luzern schaffen, um E-Collecting einzuführen? Unter welchen Voraussetzungen wäre ein Testbetrieb möglich?

Das kantonale Stimmrechtsgesetz enthält die gesetzlichen Grundlagen zum Verfahren der Unterschriftensammlung und zur Erwahrung der kantonalen und kommunalen Volksbegehren. Da darin die Handschriftlichkeit der Unterschrift vorausgesetzt wird, wäre in jedem Fall eine Anpassung dieses Gesetzes notwendig. Falls sich herausstellen sollte, dass E-Collecting das Zustandekommen von Volksbegehren wesentlich begünstigt, wäre auch die Anpassung der verfassungsmässigen Fristen und Unterschriftenquoren zu prüfen. Auch müssten die Zuständigkeiten im Verfahren neu beurteilt werden, beispielsweise wer für die Korrektheit des (Nicht-)Zustandekommenentscheids verantwortlich ist.

Bevor über den Start eines Testbetriebs diskutiert wird, sind zunächst verschiedene technische, organisatorische, rechtliche und staatspolitische Fragestellungen zu beantworten. Wir gehen davon aus, dass aus dem Vorprojekt des Bundes verschiedene Erkenntnisse gewonnen werden und dann konkreter beurteilt werden kann, welche Anpassungen zu treffen sind. Daher macht es aus Sicht unseres Rates Sinn, vor der Prüfung eines Testbetriebs die Erkenntnisse des Bundes im Zusammenhang mit E-Collecting abzuwarten.

Zu Frage Nr. 5: Sind dem Kanton konkrete Verdachtsfälle von Unterschriftenfälschungen im Kanton Luzern bekannt?

Gemäss dem Monitoring des Bundes sowie der Umfrage des Justiz- und Sicherheitsdepartementes im November 2024 bei den Luzerner Gemeinden liegen keine Verdachtsfälle für systematische Fälschungen vor. In den vergangenen Monaten mussten bei Volksbegehren aufgrund der gesetzlichen Grundlagen (z.B. mehrmaliges Unterzeichnen gemäss § 139 [StRG](#)) lediglich vereinzelt Unterschriften für ungültig erklärt werden.